



Der Vorstand der Pumpiers Laax-Falera erlässt gestützt auf Art. 23 + 24 des Betriebsreglementes der Feuerwehr Laax-Falera das nachstehende Besoldungs- und Bussenreglement.

Art. 1 Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet.

- Der Stundenansatz beträgt Fr. 25.–

Besoldung im Übungsdienst pro Übung:

- Kommandant und Vizekommandant Fr. 40.–
- Offiziere Fr. 40.–
- Gruppenführer Fr. 32.–
- Fourier Fr. 25.–
- Mannschaft Fr. 25.–
- Spezialistenübungen (Atemschutz) Fr. 32.–

Dieser Sold beinhaltet die Fahrspesen zum Übungsort innerhalb des Verbandgebietes.

Fahrspesen für Privatauto ausserhalb des Verbandgebietes werden gemäss dem kantonalen Spesenreglement entschädigt.

Art. 2 Pikettdienst

Angehörige der Feuerwehr, die Pikettdienst leisten, werden für ihre Tätigkeit besoldet:

Wochenpikett (Kaderleute)
pro Pikettdienst Fr. 50.–

Der Wochen-Pikettdienst dauert von Montag 8.00 Uhr bis Freitag 19.00 Uhr

Wochenendpikett, pro Wochenende Fr. 200.–

Der Wochenend-Pikettdienst beginnt am Freitag Abend um 19.00 Uhr und dauert bis Montag Morgen um 8.00 Uhr

Art. 3 Taggeld

Die Besoldung für Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt Fr. 220.– (Fr. 150.– GVG/Fr. 70.– Verband bei Kursen, welche die GVG-Beiträge erhalten).

Art. 4 Pauschalentschädigung

Feuerwehrkommandant	Fr. 3'500.–
Vizekommandant	Fr. 1'500.–
Offiziere	Fr. 500.–
Fourier	Fr. 300.–
Materialwart/Gruppenführer	Fr. 300.–
Pagerträger	Fr. 300.–
Bürospesen: Kommandant, Vize-Kommandant und Fourier	Fr. 200.–

BUSSEN

Art. 5 Grundsatz

Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.

Art. 6 Unentschuldigtes Fernbleiben

Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

1. Fernbleiben von einer Übung 1 Übungssold
2. Fernbleiben von der Alarmübung und Inspektion 1 Übungssold
3. Disziplinwidriges Verhalten und verspätetes Erscheinen, zu frühes Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis gilt als Fernbleiben der Übung.
4. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen wird der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

Art. 7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Entscheid des Verbandsvorstandes per 1.1.2013 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 27.11.2008.

Beschlossen an der Vorstandssitzung der Feuerwehr Laax-Falera am 8.5.2013.

Der Verbandspräsident: Christian Schütz

Der Protokollführer: Ralf Seelig